



Aus der Arbeit des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2017

1. Öffentliche Abwasserbeseitigung

- a) Vorstellung und Billigung der Gebührenkalkulation 2017
- b) Beschlussfassung über die Abwassergebührensätze

Der Gemeinderat beschloss:

1. Der dem Gemeinderat und dem Ortschaftsrat vorgelegten Gebührenkalkulation (Stand: Februar 2017) wurde zugestimmt.
2. Die Stadt Mahlberg beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Mahlberg wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Jahr 2017 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze des Jahres 2017 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 S. 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

Laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB	18,0 %
Laufende Kosten Kläranlage	1,2 %
Kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	27,0 %
Kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
Kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50,0 %
Kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wurde zugestimmt.
8. Die Betriebsergebnisse der Vorjahre werden wie folgt ausgeglichen:
Schmutzwasserbeseitigung:
 Die Kostenüberdeckung 2012 mit einem Teilbetrag von 11.169,77 EUR.
 Die Kostenüberdeckung 2013 mit einem Teilbetrag von 70.000,00 EUR.
 Die Kostenunterdeckung 2015 in Höhe von 32.471,52 EUR
Niederschlagswasserbeseitigung:
 Die Kostenüberdeckung 2013 mit dem Restbetrag von 10.196,58 EUR.
 Die Kostenunterdeckung 2014 mit einem Teilbetrag von 32.471,52 EUR.
9. Der Gebührensatz für das Schmutzwasser beträgt bzw. wird rückwirkend zum 01.01.2017 festgelegt mit 1,15 EUR/m³ und für das Niederschlagswasser 0,38 EUR/qm der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen ist.

- c) Vorstellung und Billigung der Globalberechnung
- d) Neufestlegung der Abwasserbeiträge bzw. des Beitragssatzes

Der Gemeinderat beschloss:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Globalberechnung Stand Februar 2017 wurde zugestimmt.
2. Die Stadt Mahlberg erhebt weiterhin gemäß § 20 Abs. 1 KAG Beiträge für Ihre öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.
3. Die Stadt Mahlberg wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Abwasserbeseitigung den Maßstab Nutzungsfläche (Vollgeschossmaßstab) in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.
4. Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, jeweils einen einheitlichen Kanal- und Klärbeitrag für die Gesamtstadt zu erheben.

**WICHTIGE RUFNUMMERN · INFORMATIONEN · NOTDIENSTE****STADTVERWALTUNG MAHLBERG**

Rathausplatz 7 - 77972 Mahlberg
<http://www.mahlberg.de> - stadt@mahlberg.de
 Telefon: 07825/8438-0 Fax: 07825/8438-38

Öffnungszeiten:
 Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
 Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr
 Mittwoch 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro (Rathausplatz 3):
 Montag: 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
 Dienstag: 7.30 bis 12.00 Uhr
 Mittwoch: 7.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag: 7.30 bis 12.00 Uhr
 Freitag: 7.00 bis 13.00 Uhr

**Zentrale/Sekretariat Hauptamt/Internet/
 Hallenvermietung/Mitteilungsblatt**
 (Frau Sanfilippo) 8438-10
sanfilippo.stadt@mahlberg.de

Zentrale - (Frau Hiller) 8438-11
hiller.stadt@mahlberg.de

Vorzimmer Bürgermeister Benz
 (Frau Mirabile) 8438-13
mirabile.stadt@mahlberg.de

Touristik/Tabakmuseum
 (Frau Jörger) 8438-12
joerger.stadt@mahlberg.de Fax: 8438-39

**Bürgerbüro/Passamt/
 Renten/Sozialamt/Fundbüro**
 (Frau Bücheler) 8438-25
buecheler.stadt@mahlberg.de Fax: 8438-39

(Frau Peuckert) 8438-20
peuckert.stadt@mahlberg.de

**Hauptamt/Bauamt/
 Ordnungsamt/Personalamt**
 (Frau Huber) huber.stadt@mahlberg.de 8438-15

Bautechnisches Amt
 Frau Moser 8438-22
moser.stadt@mahlberg.de

Rechnungsamt
 (Herr Kalt) kalt.stadt@mahlberg.de 8438-16
 (Frau Koch) koch.stadt@mahlberg.de 8438-18
 (Frau Rauscher) rauscher.stadt@mahlberg.de 8438-23

Gemeindekasse
 (Frau Griesbaum) 8438-17
griesbaum.stadt@mahlberg.de

(Herr Drescher) 8438-24
drescher.stadt@mahlberg.de

Steueramt/Liegenschaftsverwaltung
 (Herr Fiehn) fiehn.stadt@mahlberg.de 8438-19

Standesamt/Friedhof
 (Frau Sonneck) 8438-21
sonneck.stadt@mahlberg.de Fax: 8438-39

GWS-Hausmeister 0160/94648858
 Herr Schuler

Hansjakob Förderschule
 Hausmeister Herr Zehnle 0170/5851976
 07825/870125

Bauhof 0170/7830990
Bauhofleiter (Herr Gass)
Wassermeister Bereitschaft 0151/20329274
 Hr. Jäger und andere siehe rechts unten.

Forstrevierleiter (Herr Wilting) 0179/3922433
 oder 07825/432562, Fax: 07825/877971
Feuerwehr www.ffw-mahlberg.de
Kommandant (H. Ackermann) 07822/44357
Jugendwart (Herr Müller) 07825/2230

ORTSVERWALTUNG ORSCHWEIER
 Hauptstraße 43 - 77972 Mahlberg
 Tel. 07822/1332 Fax-Nr. 07822/780244
ortsverwaltung@orschweier.info

Ortsvorsteher Bernd Dosch priv. 07822/449120
 Sprechzeit: Dienstag 18.30 bis 20.00 Uhr,
Öffnungszeiten Frau Weber:

Montag 15.00 bis 17.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 bis 11.30 Uhr

JUGENDZENTRUM
 Tel. 07825/869119, Fax: 07825/877239
juze-mahlberg@online.de

Öffnungszeiten:
 Montag: 15.00 - 20.00 Uhr
 Dienstag: geschlossen
 Mittwoch: 14.00 - 20.00 Uhr
 Donnerstag: 15.00 - 19.00 Uhr
 Freitag: 15.00 - 22.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

am Mittwochnachmittag, an Feiertagen
 und am Wochenende über DRK:

Arzt: Tel. 116 117
Zahnarzt: Tel: 0180 3 222 555- 11

Notfallpraxen in der Ortenau
 Lahr, Klosterstraße 19, 77933 Lahr
 Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von
 9 bis 21 Uhr

Notruf

Notruf europaweit 112
 Polizei 110
 Polizei-posten Ettenheim 07822/4 46 95-0
 Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
 Krankentransport 0781/19222
 Vergiftungsinformationszentrale 0761/19240
 Telefonseelsorge (kostenfrei) 0800-1110111

Wichtige Rufnummern

Sozialstation Ettenheim 07822/789170
 Ambulante Krankenpflege
 Bernd Sannert 07821/32202
 Ambulante und stationäre
 Krankenpflege Lahr (nur Notfälle) 07825/87770
 Pflegezentrum Mahlberg
 Krankenpflege Edgar Kenk 07825/86390
 Tierkörperbeseitigung 07774/93390
 Zweckverband Abfallbehandlung
 Kahlenberg (ZAK) 07822/89460
 Deponie Sulz 0172/5128603
 Abfallberatung 0781/8059600
 Straftaten Opfertelefon 116006
 (tägl. von 07 bis 22 Uhr)

VHS Außenstelle Mahlberg

Frau Schaub, Tel.: 07822/4335892
vhs-mahlberg@web.de

Arbeiterwohlfahrt KV Ortenau e. V.

Ambulante Pflege und Essen auf Rädern
 Tel.: 07821/21553

AGJ Suchtberatung Lahr

Psychosoziale Beratung - Ambulante Behandlung-
 Prävention, Friedrichstraße 7, 77933 Lahr,
 Tel. 07821/26650, Fax. 07821/921470
 Außenstelle Ettenheim
 Spitalgasse 1, 77955 Ettenheim, Tel. 07822/9299

**Nachbarschaftshilfe Kippenheim und
 Mahlberg e. V.**

Spitalstraße 3 (Seniorenwohnanlage),
 77971 Kippenheim, Tel. 07825/5200
 Sprechzeiten:
 täglich 9.00 bis 11.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Postagentur - Eisenbahnstr. 37

Mo., Di., Do., Fr. 09.00 - 12.30 u. 14.30 - 17.30 Uhr
 Mi. 09.00 - 12.30 Uhr, Sa. 09.00 - 12.00 Uhr
 Tel. 07825/2792

DB-Agentur - Reisebüro im Bahnhof

Inh. Diana Schmid, Bahnhofstr. 46,
 77972 Mahlberg-Orschweier,
 Tel. 07822/44 82 95, Fax: 07822/44 82 97,
 Öffnungszeiten:
 Montag + Freitag 08.00-12.00 und 14.30-18.00 Uhr
 Dienstag + Donnerstag durchgehend 08.00-18.00 Uhr
 Sa 09.00-12.00 Uhr, Mittwoch und Sonntag geschlossen
 e-mail: info@reisebuero-im-bahnhof.com
www.reisebuero-im-bahnhof.com

Apotheken

Karls-Apotheke, Mahlberg 07825/27 00
 Karls-Apotheke, Kippenheim 07825/84 46-0
 Marien-Apotheke, Ettenheim 07822/31 20
 Rohan-Apotheke, Ettenheim 07822/52 10
 Wiegandt'sche-Apotheke, Ettenheim 07822/13 00
 Rhein-Apotheke, Grafenhausen 07822/65 40
 Schloss-Apotheke, Rust 07822/86 51 70

Apotheken

Freitag, 2. Juni 17
 Apotheke an der Kirche
 Nonnenweier, 77963
 Schwanau
 Rohan-Apotheke im Schut-
 tertal, 77960 Seelbach
Samstag, 3. Juni 17
 Die Engel Apotheke Lahr,
 77933 Lahr
 Rohan-Apotheke Ettenheim,
 77955 Ettenheim
Sonntag, 4. Juni 17
 Schloss-Apotheke Lahr,
 77933 Lahr, Baden
 Karls-Apotheke in Mahl-
 berg, 77972 Mahlberg
Montag, 5. Juni 17
 Schlüssel-Apotheke Lahr,
 77933 Lahr
 Wiegandt'sche Apotheke
 Ettenheim, 77955 Ettenheim
Dienstag, 6. Juni 17
 Stadt-Apotheke Lahr,
 77933 Lahr
 Kloster-Apotheke Seel-
 bach, 77960 Seelbach
 Apotheke im Riedhaus,
 77974 Meißenheim
Mittwoch, 7. Juni 17
 Apotheke Friesenheim,
 77948 Friesenheim
 Rhein-Apotheke Grafen-
 hausen, 77966 Kappel-
 Grafenhausen
Donnerstag, 8. Juni 17
 Apotheke am Storchent-
 nurn Lahr, 77933 Lahr-
Freitag, 9. Juni 17
 Apotheke am Klinikum
 Lahr, 77933 Lahr

**Apothekennotdienst
 Baden-Württemberg
 www.lak-bw.de****Kath. Öffentliche
 Bücherei**

Öffnungszeiten:
 sonntags: 10.00 - 11.00 Uhr
 mittwochs: 16.00 - 17.00 Uhr
 Im Untergeschoss des
 Kindergartens Mahlberg
 (Sitzungsraum)
 An Feiertagen geschlossen.

**Kindertagespflege
 südliche Ortenau**

Doler Platz 7, 77933 Lahr,
 Tel.: 07821/92376-32 -33,
 Fax: 07821/92376-40
kitapf.lahr@diakonie-ortenau.de
www.ortenauer-kindertagespflege.de

Störungsstellen

- Entstörungsnummer
 badenova (Erdgas-/
 Wasser- und Wärmever-
 sorgung) 0800/2767767
- Entstörungsnummer EnBW
 (Strom) 0800 3629-477
- Entstörungsnummer EnBW
 (Gas) 0800 3629-447
- Entstörungsnummer EnBW
 (Wasser) 0800 3629-497
- Unitymedia TV-Kabelnetz-
 betreiber (Kundenservice)
 0711/54888150

Wassermeister

Jäger Klaus, Betriebsleiter
 0170 / 22407-41
 Hummel Lothar
 0170 / 22407-42
 Bruder Thomas
 0170 / 22407-43
 Bereitschaft
 0151/20329274

5. Die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2015 ausgerichtet.
 6. Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich) wurden anhand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.
 7. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen lt. Bebauungsplan in die Globalberechnung wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.
 8. Die Zukunftsf lächen, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Anhaben über die zu erwartende Größe, Ausdehnung, Bebauungscharakter und der Geschoszzahlen enthalten. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bruttoflächen der künftigen Baugebiete wurden um die Erschließungsflächen (Straßen, Wege, Grünflächen u.a.) gekürzt. Es wurde dabei für Wohn- und Mischgebiete ein Anteil von 17,5 % und für Gewerbe- und Sondergebiete ein Anteil von 20 % abgesetzt. Es wird den in der Globalberechnung berücksichtigten Prognosen zugestimmt.
 9. Die Kapazitätsuntersuchung der Kläranlage des AZV Südliche Ortenau (Anteil der Stadt Mahlberg) wird vollinhaltlich beschlossen. Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlage (vgl. Anlage II.3) hat gezeigt, dass keine Überkapazität besteht.
 10. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan und Allgemeiner Entwässerungsplan etc. ergaben sich für die öffentliche Einrichtung Konsequenzen in Form von Zukunftskosten.
 11. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 1,5 % p.a. hochgerechnet. (siehe Anlage B der Globalberechnung).
 12. Die Regenüberlaufbecken wurden, wie bisher, dem Kanalbereich, die Zuleitungssammler dem Klärbereich zugeordnet.
 13. Seit Inkrafttreten des KAG 1978 können Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden (§ 20 Abs. 1 KAG). Der andere Teil ist über Gebühren zu finanzieren. Der Gebührenfinanzierungsanteil muss mindestens 5 % betragen. Dieser Mindestanteil wurde in der Gebührenkalkulation der Stadt Mahlberg berücksichtigt.
 14. § 23 Abs. 1 KAG fordert, dass die Stadt Mahlberg mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen hat (öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse wird deshalb mit 5 % festgelegt.
 15. Der nicht beitragsfähige Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz wird gemäß den hierzu angestellten gesonderten kostenorientierten Berechnungen für die Stadt Mahlberg nach dem Dreikanalsystem auf 27 % festgelegt.
 16. Für den Straßenentwässerungsanteil der Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken wurde kein separater Straßenentwässerungsanteil berechnet. Er wurde nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in der selben Höhe wie der Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz festgelegt.
 17. Für die Kläranlage wurde ein pauschaler Satz in Höhe von 5 % für die Kosten der Straßenentwässerung in Abzug gebracht (gemäß Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg).
 18. Der Straßenentwässerungskostenanteil für das Trennsystem beträgt 50 % der Kosten der Niederschlagswasserkanäle (gemäß Urteil des BVerG vom 09.12.1983)
 19. Zu den beitragsfähigen Kosten gehört gemäß § 30 Abs. 1 Ziff. 3 KAG auch eine angemessene Verzinsung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die Bauzeitinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe von 3 % p.a. festgelegt.
 20. Die Beitragssätze betragen rückwirkend zum 01.01.2017 für den Kanalbeitrag 3,05 EUR/m² und für den Klärbeitrag 0,99 EUR/m².
- e) Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mahlberg (Abwassersatzung – AbwS)**
- Der Gemeinderat beschloss:
1. Der Entwurf für die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mahlberg (Abwassersatzung – AbwS) wurde als Satzung beschlossen bzw. gebilligt.
 2. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen und die Satzung ist in Kraft zu setzen.
- 2. Betrieb der kath. Kindertagesstätten**
- a) Bericht über die Belegungssituation**
- Der Gemeinderat nahm den Bericht über die aktuelle Belegungssituation und die Wartelisten zur Kenntnis.
- b) Kita-Bedarfsplanung**
1. Der Gemeinderat beschloss die vorläufige Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018 wie folgt:
 - a) Katholischer Kindergarten St. Anna, Mahlberg
Insgesamt acht Gruppen mit 140 Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis der KVJS vom 07.04.2015
 - b) Katholischer Kindergarten St. Josef, Orschweier
Insgesamt vier Gruppen mit 88 Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis der KVJS vom 31.05.2010.
 2. Als weiterer Bedarf wird für die Gesamtgemeinde Mahlberg die Einrichtung von zwei Kleinkindgruppen (eine Ganztagsgruppe und Ganztagsgruppe/Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten) und eine Gruppe für Kinder über drei Jahren (ggf. anfangs als Kleinkindgruppe bis zehn Kinder) festgelegt.
 3. In die Bedarfsplanung werden die von Tagesmüttern angebotenen Betreuungsplätze mit aufgenommen.
 4. Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Fortschreibung der Bedarfsplanung eine Umfrage bei den Eltern bezüglich der für die Betreuung der Kinder gewünschten Angebotsformen durchzuführen.
- c) Ausbau des Betreuungsangebots in den Kita-Einrichtungen**
- Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat beauftragt, eine Umfrage hinsichtlich des Bedarfes durchzuführen und ein Gespräch mit dem Landratsamt und der Kirche zu suchen, um die Optionen zum weiteren Vorgehen zu besprechen.
- 3. Kostenbeteiligung am Betrieb des Tierheims/Tierschutzverein Lahr**
hier: Erhöhung der Umlage zum 01.01.2018
- Der Gemeinderat beschloss:
1. Der Erhöhung der jährlichen Pauschale von 1,00 EUR/Einwohner um 0,50 EUR/Einwohner ab dem 01.01.2018 wurde unter den folgenden Maßgaben zugestimmt:
 - a) Der neu abzuschließende Vertrag bzw. der Ergänzungsvertrag hat eine dreijährige Mindestlaufzeit.
 - b) Ein sich gegebenenfalls ergebender Überschuss bei der jährlichen internen Spitzabrechnung des Tierschutzvereins (Vergleich der tatsächlichen dem Tierschutzverein entstandenen Jahreskosten für die Vertragserfüllung und der von der Stadt Mahlberg bezahlten Jahrespauschale) wird der Stadt Mahlberg als Rücklage gutgeschrieben.
 2. Die Verwaltung wurde bevollmächtigt mit dem Tierschutzverein Lahr und Umgebung e.V. einen neuen Fundtiervertrag/Änderungsvertrag abzuschließen.

3. Im Haushalt 2018 ist der Planansatz mit 7.500 EUR zu veranschlagen.

4. Einführung des Ratsinformationssystems hier: aktueller Sachstand

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung der vom Gemeinderat angeführten Verbesserungsmöglichkeiten.

5. Annahme einer zweckgebundenen Geldspende für die Hansjakob-Schule (SBBZ) vom Förderverein der Hansjakob-Schule Orschweier

Der Gemeinderat nahm die zweckgebundene Geldspende des Fördervereins der Hansjakob-Schule Orschweier in Höhe von 700 EUR für die Beschaffung einer Dokumentenkamera für die Hansjakob-Schule Orschweier dankend an.

6. Angebot der Ferienbetreuung an der Grundschule Mahlberg in den Sommerferien 2017 hier: Bericht über den Stand der Anmeldungen

1. Der Gemeinderat nahm von den Anmeldezahlen Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschloss, die Ferienbetreuung in den Sommerferien 2017 trotz der geringen Anmeldezahlen dennoch durchzuführen.

7. Behandlung von Bauangelegenheiten

a) Genehmigungsverfahren

1. zur Einvernehmenserteilung
2. zur Kenntnisnahme

Der Gemeinderat nahm von folgenden Bauvorhaben Kenntnis:

- *Neubau Betriebsgebäude für Nutzfahrzeuge Einrichtungen auf dem Grundstück Flst. Nr. 842/32, Rudolf-Hell-Straße, Mahlberg-Orschweier*
- *Neubau einer Produktions- und Lagerhalle mit Büroräumen auf dem Grundstück Flst. Nr. 842/35, Rudolf-Hell-Str., Mahlberg-Orschweier*

Der Gemeinderat erteilte ergänzend das Einvernehmen zur sanierungsrechtlichen Genehmigung:

- *Neubau eines Wohnhauses mit Fahrradabstellplatz – Änderung der Planung für die Stellplätze und Fahrradabstellplatz auf dem Grundstück Flst. Nr. 138, Wassergartenstr. 1, Mahlberg*
- b) Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO
 - c) Bauvoranfragen

Wasserwerk Mahlberg für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen. Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Verfügung vom 19.05.2017 mitgeteilt, dass die Gesetzmäßigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse gemäß §§ 81 Abs. 2, 96 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt wird. Auch wird in der Verfügung darauf verwiesen, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtige Teile enthält. Der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk vorgesehenen Kreditaufnahmen von 233.000 € wird nach § 87 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 3 GemO genehmigt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Mahlberg für das Haushaltsjahr wurde wie folgt beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Haushaltsplans 2017

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	14.896.300 €uro
davon im Verwaltungshaushalt	12.740.700 €uro
im Vermögenshaushalt	2.155.600 €uro

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 €uro

3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0 €uro

§ 2

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 €uro

§ 3

Gemeindesteuern

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 4

Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk Mahlberg wurde wie folgt beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan des Wasserwerks 2017

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerks wird festgesetzt mit

Fortsetzung Seite 5

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Stadt Mahlberg abrufbar.

Unter www.mahlberg.de (Rubrik Rathaus und Service / Kommunalpolitik / Ratsinfosystem) sind alle Sitzungsvorlagen und Beschlüsse hinterlegt.

Haushalt 2017

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.03.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und in der Sitzung am 24.04.2017 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes

Programm in der Fabrikantenvilla

Veranstaltungen im Jahr 2017 in der Fabrikantenvilla:

Jeden Donnerstag findet von 18:30 Uhr – 21:00 Uhr der wöchentliche Handarbeitstreff statt.

Am **29.06.2017 um 19:30 Uhr** referiert Herr Dr. Heinz Schandelmeier über das Thema „Die Bedeutung von Kohlenwasserstoffen für die globalisierte Wirtschaft“.

Interessierte hierzu sind herzlich eingeladen.



- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 712.000 €uro |
| davon im Erfolgsplan | 404.000 €uro |
| im Vermögensplan | 308.000 €uro |
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 233.000 €uro
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0 €uro

§ 2

Kassenkredite für das Wasserwerk

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 80.000 €uro

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und für den Wirtschaftsplan 2017 werden durch den Aushang in der Informationssäule auf dem Rathausplatz und im Aushangkasten an der Ortsverwaltung im Stadtteil Orschweier in der Zeit vom 06.06.2017 bis 13.06.2017, jeweils einschließlich, öffentlich bekannt gemacht. Auf diesen Anschlag wird besonders hingewiesen. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes und des Wirtschaftsplans erfolgt in der Zeit vom 07.06.2017 bis 16.06.2017, jeweils einschließlich, auf dem Rathaus Mahlberg, Rechnungsamt, bei Herrn Kalt.

Stadtverwaltung

Stadt Mahlberg
Ortenaukreis

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 29.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Mahlberg betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigen-

schaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus -Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4**Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5**Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6**Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7**Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9**Eigenkontrolle**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11**Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12**Grundstücksanschlüsse**

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13**Sonstige Anschlüsse**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14**Private Grundstücksanschlüsse**

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt Mahlberg und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen

(Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15**Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der benachbarten Grundstücke, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw., ebenso der in der Nähe der Abwasserleitung befindlichen Bäume, Masten und dergleichen
 - Grundrisse der einzelnen Gebäude im Maßstab 1:100 mit Angaben über die Einteilung der Keller und der Geschosse, der Entwässerungsgegenstände, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16**Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17**Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage — auch vorübergehend — außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungs-

anlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur

gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,

für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher

Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 3,15 Euro |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 0,99 Euro |

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 90 Prozent der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36

Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41) erhoben.

- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Solange der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 1 und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die aus der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung resultieren, keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt oder dieser nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, werden bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge 40 m³ je Jahr für die erste Person und 35 m³ je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld (§ 34) auf dem Grundstück aufhalten. In allen anderen Fällen wird die angefallene Abwassermenge geschätzt.
- (4) Solange der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, und bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt, werden bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld (§ 34) auf dem Grundstück aufhalten. In allen anderen Fällen wird die angefallene Abwassermenge geschätzt.

§ 41

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten

(versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
- a) nicht wasserdurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
 - b) stark versiegelte Flächen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7
 - c) wenig versiegelte Flächen:
Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer Faktor 0,4.
 - d) Für Tiefgaragen gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
 - b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
- Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.
- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

§ 42

Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.

- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen während des Veranlagungszeitraumes soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt. Alle den Zwischenzähler betreffende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind der Stadt mit dem Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen zu übermitteln. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Mahlberg vom 01.01.2017 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 43

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:
ab dem 01.01.2017 1,15 EUR
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche:
ab dem 01.01.2017 0,38 EUR
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats,

für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 45

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Niederschlagswassergebühr (§ 41) zu leisten. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 01.04., zum 01.07. und zum 01.10. des betreffenden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41 zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 47

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung

hat der Gebührenschuldner der Stadt die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 Abs. 1), sowie der Zisternen und Versickerungsanlagen (Entlastungs Sonderbauwerke) in prüffähiger Form mitzuteilen.

Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Das gilt auch für Angaben zu Lage und Größe von Entlastungs Sonderbauwerken nach Abs. 3.

Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck (Erklärungsformular) zur Verfügung.

- (4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nach Absatz 3 nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen oder ändern sich die Größe oder Nutzung von Entlastungs Sonderbauwerke (Abs. 3) oder werden solche Entlastungs Sonderbauwerke neu errichtet, sind die Änderung der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Satz 1 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 48

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro und bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mindestens 5 Euro und bis zu 10.000 Euro.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt Mahlberg vom 18.07.1985 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Mahlberg, den 30.05.2017



Benz
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mahlberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf den Aushang in der Informationssäule auf dem Rathausplatz und im Aushangkasten der Ortsverwaltung im Stadtteil Orschweier in der Zeit vom 02.06.2017 bis einschließlich 09.06.2017 wird hingewiesen.
Stadtverwaltung

Niederschlagswassergebühr

Bitte beachten Sie die Anzeigepflicht bei Änderungen

Die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen eines Grundstücks, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mahlberg angeschlossen sind und von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, sind entsprechend ihrer Belagsart Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Die gebührenpflichtige Fläche eines jeden Grundstücks wurde mit Hilfe eines Selbstauskunftsbogens des jeweiligen Eigentümers ermittelt.

Bei baulichen Veränderungen an Gebäuden (Umbau, Anbau, Abriss etc.) und Bodenflächen (Zufahrt, Hof, Stellplätze etc.) mit und ohne Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und einer damit verbundenen Auswirkung auf die bislang ermittelte gebührenpflichtige Fläche des Grundstücks, **besteht eine Meldepflicht des Eigentümers** an das Steueramt der Stadt Mahlberg. Dabei ist es unerheblich, ob ein Bauantrag gestellt wurde oder nicht und ob das Bauvorhaben genehmigungspflichtig ist oder nicht.

Sofern wasserundurchlässige Beläge (Fugengröße) oder Materialien verwendet werden, darf das Oberflächenwasser nicht direkt in den öffentlichen Verkehrsraum abgeleitet werden; das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Sofern versickerungsfähige Steine eingebaut werden, muss der Nachweis der Versickerungsfähigkeit der Steine erbracht werden. Dies geschieht dadurch, dass in der Rechnung die Bezeichnung des Steines angegeben sein muss und ggf. ein Zertifikat vorgelegt wird.

Sofern Sie im Auftrag der privaten Auftraggeber solche Arbeiten ausführen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten von der Stadt abzunehmen. Teilen Sie uns die Fertigstellung mit und vereinbaren sie einen Abnahmetermin.

Sollten Sie solche Änderungen durchgeführt, aber bislang noch nicht gemeldet haben, so teilen Sie diese Änderungen umgehend in den nächsten Tagen der Stadtverwaltung mit. Die Änderungen können mittels eines Selbstauskunftsbogens den Sie bei der Stadt Mahlberg erhalten, mitgeteilt werden. Danach können die Niederschlagswassergebühren für Ihr Grundstück korrekt veranlagt werden. Für Fragen und praktische Hilfestellung bei der Ermittlung der aktuellen gebührenpflichtigen Fläche Ihres Grundstücks, steht Ihnen Frau Moser unter Tel. Nr. 07825/8438-22 gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Stadtverwaltung Mahlberg

Neuer Hausmeister seit 01.06.2017 eingestellt



Seit 01.06.2017 ist Herr Dirk Schuler neuer Hausmeister der Grund- und Werkrealschulaußenstelle Mahlberg, der Stadthalle sowie weiterer städtischer Gebäude.

Wir wünschen Herrn Schuler bei dieser umfangreichen und verantwortungsvollen Arbeit viel Erfolg und gutes Gelingen.



Ferienjob beim Bauhof der Stadt Mahlberg

Du suchst einen Ferienjob für die Sommerferien und arbeitest gerne handwerklich und im Freien?

Die Stadt Mahlberg bietet für Schülerinnen und Schüler Ferienjobs für die Sommerferien im Bauhof der Stadt Mahlberg an.

Interesse geweckt? Dann melde dich **bis Freitag, 23. Juni 2017** beim Personalamt, Frau Huber (Tel. 07825/8438-15 oder huber.stadt@mahlberg.de) unter Angabe des gewünschten Zeitraums und der derzeitigen schulischen Ausbildung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Rückfragen steht Frau Huber ebenfalls gerne zur Verfügung.

Hinweis an alle Vereine

Während der Pfingstferien ist die Mehrzweckhalle in Orschweier in der 1. Woche geöffnet. Sie kann für Übungs- und Trainingszwecke genutzt werden.

In der 2. Pfingstferienwoche ist die Mehrzweckhalle geschlossen und steht somit für Sport- und Übungszwecken nicht zur Verfügung.



- Anmeldung - Ferienbetreuung an der Grundschule Mahlberg in den Sommerferien

Liebe Eltern der Grundschüler der Grundschule Mahlberg,

in der Zeit vom Montag, 31.07.2017 – Freitag, 04.08.2017 und von Montag, 07.08.2017 – Freitag, 11.08.2017 (täglich von 7.30 – 13.30 Uhr) wird eine Ferienbetreuung für die Grundschulkinder in der Grundschule in Mahlberg angeboten. Die Betreuung erfolgt sowohl unter Begleitung päd. Fachpersonals als auch durch die städt. Betreuungskräfte. Die Kosten belaufen sich auf 60,00 € pro Kind pro Betreuungswoche; die Ferienbetreuung ist nur wochenweise buchbar. Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

Mit dieser Anmeldung melden Sie Ihr Kind/Ihre Kinder verbindlich an. Eine Abmeldung ist der u.g. Adresse mitzuteilen. Eine Rückerstattung des Betrages für die Nichtteilnahme ist nicht möglich.

Das Formular kann aus dem Mitteilungsblatt ausgeschnitten, beim Schulsekretariat abgeholt oder auf der Homepage der Stadt Mahlberg abgerufen werden.

Name Erziehungsberechtigte/r	
Straße/Wohnort	
Telefonische Erreichbarkeit während der Betreuungszeit	



Wir melden folgende/s Kind/er verbindlich zur Ferienbetreuung an:

1. Kind

Name	
Straße/Wohnort	
Geburtsdatum	

2. Kind

Name	
Straße/Wohnort	
Geburtsdatum	

3. Kind

Name	
Straße/Wohnort	
Geburtsdatum	

4. Kind und ggf. weitere

Name	
Straße/Wohnort	
Geburtsdatum	

Zeitraum:**Montag, 31.07.2017 – Freitag, 04.08.2017 (7.30 – 13.30 Uhr)**

Für folgende Kinder mit den Namen: _____

Montag, 07.08.2017 – Freitag, 11.08.2017 (7.30 – 13.30 Uhr)

Für folgende Kinder mit den Namen: _____

Mein Kind darf nach der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen.



Bitte denken Sie daran, Ihrem Kind ausreichend Getränke und ein Vesper mitzugeben und achten Sie auf wetterentsprechende Kleidung und auf einen ausreichenden Sonnenschutz.

Die Abbuchung der Kosten in Höhe von 60,00 €/Kind/Woche kann wie folgt erfolgen:

SEPA-Lastschriftmandat/SEPA Direct Debit Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die oben genannte Institution, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (wir unser) Kreditinstitut an, die von oben genannter Institution auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, I (we) authorize the creditor (name see above) to send instructions to my (our) bank to debit my (our) account and my (our) bank to debit my (our) account in accordance with the instructions from the creditor (name see above).

Note: I can (we can) demand a refund of the amount charged within eight weeks, starting with the date of the debit request.

The terms and conditions agreed upon with my (our) financial institution apply.

Mandatsreferenz* (vom Zahlungspflichtigen auszufüllen)	<input type="checkbox"/> Gewerbesteuer	<input type="checkbox"/> Pacht
Ferienbetreuung Grundschule	<input type="checkbox"/> Grundsteuer	<input type="checkbox"/> Vergnügungssteuer
*Die Mandatsreferenz entspricht Ihrem Buchungszeichen	<input type="checkbox"/> Hundesteuer	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges
	<input type="checkbox"/> Miete	

Die Lastschriften werden zu den Fälligkeitszeitpunkten bewirkt, die in Ihren Bescheiden, Rechnungen und Verträgen ausdrücklich genannt sind. Dort finden Sie auch die genauen Einzugsbeiträge.

Zahlungspflichtiger	_____
	Name / Name of the debtor

	Straße und Hausnummer / debtor Street and number

	Land / debtor Country

	Postleitzahl und Ort / debtor Postal code and City

	IBAN / debtor IBAN

	SWIFT BIC / debtor SWIFT BIC
Zahlungsart	<input type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung / recurrent payment
	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalige Zahlung / one-off payment
Ort und Datum	_____
<small>City and date of signature(s)</small>	
Unterschrift(en)	_____
<small>Signatures</small>	



Hiermit melde ich mein Kind/meine Kinder wie oben angegeben verbindlich zu den eingetragenen Betreuungswochen an und nehme zur Kenntnis, dass eine Abmeldung unter u.g. Abgabestelle mitzuteilen ist, kostenmäßig aber nicht rückerstattet werden kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

→ Bitte um Rückgabe bis spätestens Mittwoch, 14. Juni 2017 bei der Stadtverwaltung Mahlberg, Rathausplatz 7, 77972 Mahlberg, per Email an: stadt@mahlberg.de oder per Fax an: 07825/8438-38

Ortsverwaltung Orschweier

Die Sprechstunde der Ortsverwaltung Orschweier fällt am
Mittwoch, den 07.06.2017
aus.

Ortsverwaltung Orschweier



Vorankündigung Mahlberger Ferienprogramm 2017

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Eltern,
Die Stadt Mahlberg arbeitet seit einigen Jahren mit einem neuen Programm für das Anmeldesystem des Kinderferienprogramms. Da wir mit dem System die Möglichkeit haben, die Plätze für die einzelnen Veranstaltungen zu verlosen, gilt nicht mehr die Reihenfolge der Anmeldung, sondern jedes Kind hat die gleiche Chance auf eine faire Verteilung der Veranstaltungen.

Im Internet ist das diesjährige Programm unter

www.unser-ferienprogramm.de/mahlberg/index.php

ab Montag, 19. Juni 2017 anschaulich dargestellt bzw. veröffentlicht.

Für all diejenigen, die keine Möglichkeit haben sich über das Internet zu informieren, werden die Ferienprogrammhefte, wie auch in den Jahren zuvor, wieder in der Postagentur, bei der Bäckerei Friedrich und im Backshop in Orschweier sowie im Bürgerbüro, ausliegen. Dieses ist **ab Montag, 19. Juni 2017** erhältlich.

Die Anmeldung, kann ab **Montag, 26. Juni 2017, 7:30 Uhr** im Internet unter der oben genannten Adresse online durchgeführt werden. Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich. Für all diejenigen ohne Internet besteht zu den üblichen Öffnungszeiten des Bürgerbüros die Möglichkeit zur Anmeldung.

Sollten Sie Fragen zum Anmeldeverfahren haben, dürfen Sie sich gerne an die Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Frau Jörger (07825/8438-12) wenden.

Stadtverwaltung

Ausflugsfahrt der Senioren

Die 1. Ausflugsfahrt im Jahr 2017 findet am
Dienstag, den 27.06.2017
statt



Um **13:00 Uhr** ist Abfahrt am Rathaus Mahlberg; ca. 5 Min. später werden die Senioren aus Orschweier an der "Linde" abgeholt.

Die erste Seniorenfahrt in diesem Jahr führt uns mit dem Bus über Riegel und Endingen nach Königschaffhausen. Dort dürfen Sie, bei hoffentlich schönem Wetter, eine kleine Kaffeepause im „Kirschencafe“ verbringen und anschließend steht ein Besuch im Kirschenmuseum auf dem Programm. Danach geht die Fahrt weiter über Burkheim und Ihringen zurück bis nach Kenzingen. Dort können Sie in „Ritters Weinstube“ bei einem zünftigen Abendessen in gemeinsamer Runde den Tag ausklingen lassen.

Bitte melden Sie sich für die 1. Seniorenfahrt im Jahr 2017 rechtzeitig an und freuen Sie sich wieder auf ein paar gemütliche Stunden in netter Runde.

Die Ankunft in Mahlberg wird gegen 20:00 Uhr sein.

Wer Interesse an dieser Fahrt hat, möchte sich bitte bei der Stadtverwaltung, Frau Jörger, Bürgerbüro, (Tel. 07825/8438-12) bis spätestens **20. Juni 2017** anmelden.

Die Kosten für diese Fahrt betragen **21,00 €**. Im Preis enthalten ist die Busfahrt und die Besichtigung des Kirschenmuseums.

Auf mehrfachen Wunsch beinhaltet der Preis Kaffee und Kuchen nicht mehr, da einige lieber Eis, oder sonstige Getränke zu sich nehmen möchten.

Bei der Anmeldung können Sie den Betrag entrichten und die Fahrkarten lösen.

Stadtverwaltung



Schlüsselbund
Namenskette
Drohne

abzuholen im Rathaus Mahlberg (Bürgerbüro)



In folgenden Kursen gibt es noch freie Plätze:

Pilates Zusatzkurse

Die Übungen zielen auf den Aufbau eines starken Körperzentrums durch konzentriertes Training der Bauch-, Beckenboden- und Rückenmuskulatur. Dadurch wird eine rückengerechte Haltung gefördert.

Start jeweils am 19. Juni, 6 Termine, Hans-Jakob Schule Orschweier

1. Kurs: 18:00 bis 19:00 Uhr
2. Kurs: 19:05 bis 20:05 Uhr
3. Kurs: 20:15 bis 21:15 Uhr

Nordic-Walking-Zusatzkurse

Das schnelle Gehen mit Stöcken löst Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich und trainiert Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit und Koordination. Wir erlernen verschiedene Laufvarianten mit ihrer Auswirkung auf das Herz-Kreislauf-System und üben das Pulsmessen zur Eigenkontrolle.

Ab Dienstag, 20. Juni, 5 Termine; Treffpunkt: Haselstaude Kippenheim

1. Kurs: 18:00 bis 19:30 Uhr
2. Kurs: 19:30 bis 21:00 Uhr

Führung Mahlberger Schloss (kostenfrei; Anmeldung erforderlich)

Mittwoch, 21. Juni, 17:00 und 18:00 Uhr; Treffpunkt am 1. Torbogen

Führung Mahlberger Schlosskirche (kostenfrei; Anmeldung erforderlich)

Mittwoch, 21. Juni, 18:15 Uhr; Treffpunkt an der Kirche

Fondantkurs für Anfänger

Sie erfahren alles Wissenswerte über Fondant und auch welche Alternativen es dazu gibt. Sie lernen Techniken wie prägen, ausstechen, modellieren, auswerfen, Herstellung von Kordeln, Gras und Haaren. Anmeldeschluss 14 Tage vor Kursbeginn.

Samstag, 24. Juni von 10:00 bis 16:00 Uhr, Schule Mahlberg

Anmeldung und Informationen bei der Außenstellenleiterin **Andrea Schaub**, Telefon 07822/433 5892, E-Mail: vhs-mahlberg@web.de oder im Internet unter www.vhs.lahr.de

**Traditioneller Versuchsfeldtag des Landwirtschaftsamts auf dem Zentralen Versuchsfeld in Mahlberg-Orschweier**

Das Amt für Landwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt Emmendingen am **Freitag, 23. Juni 2017**, auf dem Zentralen Versuchsfeld in Mahlberg-Orschweier seinen traditionellen Versuchsfeldtag. Die Veranstaltung wird um 9:30 Uhr von Dr. Rainer Moritz, Leiter des Amts für Landwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis, eröffnet.

Führungen durch die Sorten-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und anbautechnischen Versuche starten jeweils um 10:00 Uhr und um 13:30 Uhr. In der Mittagspause besteht Gelegenheit zur Diskussion mit Vertretern der Genossenschaften, des Landhandels, der Firmen und der amtlichen Beratung. Für Bewirtung ist gesorgt.

Bei Teilnahme am Vormittag oder am Nachmittag kann bei Bedarf der Fortbildungsnachweis zum Erhalt der Sachkunde im Pflanzenschutz für zwei Stunden ausgestellt werden.

Die Anfahrt zum Versuchsfeld ist ab der Autobahnausfahrt Ettenheim ausgeschildert.

Die Sprechstunden der IBB (Beratungsstelle für psychische Kranke im Ortenaukreis) finden statt:**Lahr**

Caritas-Verband, Bismarckstr. 82

14:00 bis 16:00 Uhr

Jeden 2. Donnerstag im Monat

08.06.2017

13.07.2017

10.08.2017

14.09.2017

12.10.2017

09.11.2017

14.12.2017

Offenburg mit der Patientenfürsprecherin

AWO, Hauptstr. 58,

14:00 bis 16:00 Uhr

Jeden 4. Mittwoch im Monat

28.06.2017

26.07.2017

23.08.2017

27.09.2017

25.10.2017

22.11.2017

27.12.2017

SONSTIGE Mitteilungen**Förderverein Ehemalige Synagoge Kippenheim e. V.**

Der Förderverein Ehemalige Synagoge Kippenheim bietet in der ersten Junihälfte zwei interessante Veranstaltungen an:

Donnerstag 8. Juni, 18:00 Uhr: Friedhofsführung in Schmieheim mit Bärbel Heer

Bei einem Gang über den 1682 angelegten jüdischen Verbandsfriedhof in Schmieheim, lässt sich die wechselhafte Geschichte der Juden der Ortenau ablesen. Von besonderer Bedeutung sind die in Stein gehauenen Symbole auf den Grabsteinen. Sie vermitteln einen Eindruck vom religiösen Leben des Landjudentums. Der Treffpunkt ist am Parkplatz beim Friedhof an der Straße von Schmieheim nach Wallburg. Männer müssen eine Kopfbedeckung tragen, gutes Schuhwerk wird empfohlen. Der Eintritt ist frei - Spenden werden erbeten.

Donnerstag 15. Juni : Exkursion nach Rosheim im Elsass

Die Tagesexkursion des Fördervereins führt in die Heimatstadt von Josel ben Gerschon von Rosheim (1478-1554), Zeitgenosse Martin Luthers und Führer der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Josel von Rosheim hatte seine enge Verbindung zu Kaiser Karl V. genutzt, um die Rechtsstellung und Sicherheit der Juden im in einer Zeit des Umbruchs zu schützen. Mit Luther, den er vergeblich um Unterstützung für die Verbesserung der rechtlichen Situation der Juden bat, stand er in Verbindung. Die Exkursion umfasst einen Stadtrundgang durch Rosheim, einen Besuch des alten jüdischen Friedhofes in Rosenwiller und eine Besichtigung der ehemaligen Synagoge Westhoffen unter fachkundiger Führung. Die Synagoge in Westhoffen ist um die gleiche Zeit wie die Kippenheimer erbaut worden und ist ein imposantes Beispiel des elsässischen Synagogenbaus.

Interessiert wenden sich an: juergen.stude@ekiba.de,
Tel.: 07807/957612

**KIRCHLICHE Mitteilungen****GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN
DER EVANG. KIRCHENGEMEINDE
Mahlberg, Kappel, Grafenhausen und Rust**

Evang. Pfarramt, Rathausplatz 2, 77972 Mahlberg

Tel.: 07825/9382

pfarramt@ev-kirche-mahlberg.de

www.ev-kirche-mahlberg.de

Dekan Rainer Becker

Pfingsten**Sonntag, 04.06.2017**

9:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
in Grafenhausen
(Diakon i. R. Losch)

10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst
in Mahlberg
(Diakon i. R. Losch)

Montag, 05.06.2017

10:30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
in der kath. Kirche Kippenheim



Der Ältestenkreis hat beschlossen, eine Nachwahl für den Kirchengemeinderat durchzuführen. Die Gemeindeglieder werden gebeten, Vorschläge bis zum 20.06.2017 zu machen und diese ans Pfarramt oder einen der Kirchenältesten weiterzugeben.



Freie Plätze auf Jugendfreizeit

Auf unserer Jugendfreizeit vom **9. - 20. August 2017** sind noch Plätze frei! Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren können mitfahren. Die Teilnehmenden erwartet ein sehr gut ausgestattetes Freizeitheim mit einem großen Außengelände - Feuerstellen, Tischtennis, Billard, Volleyball und vieles mehr ist

vorhanden. Das Haus liegt mitten auf der schwäbischen Alb. Auf dem Programm steht eine abenteuerliche Höhlentour, Ausflüge in Städte und Umgebung, spannende Aktionen, gemeinsames Kochen, Abende am Lagerfeuer und genug Zeit zum Chillen und Erholen. Die Leitung der Freizeit hat die Evang. Bezirksjugendreferentin Andrea Ziegler zusammen mit einem motivierten, fröhlichen und geschulten Team. Die Freizeit kostet 225,- Euro plus 40,- Euro für den Höhlenführer für alle, die sich mit in die Höhle wagen.

Die Freizeit ist dieses Mal kostengünstig gehalten und auch für die etwas kleineren Geldbeutel finanzierbar. Außerdem gibt es die Möglichkeit, Zuschüsse über die Kinder- und Jugendstiftung zu erhalten.

Nähere Infos und Anmeldung gibt es bei Andrea Ziegler 0170 - 77 57 640 oder Andrea.Ziegler@kbz.ekiba.de

Vorankündigung: Kirchenchor-Ausflug Donnerstag, 22. Juni 2017

Abfahrt am Jakobushaus um 18:30 Uhr



Bürozeiten: Dienstag 9:00 – 11:00 Uhr
Mittwoch 15:00 – 16:00 Uhr
Jakobushaus - Untere Gasse 4

Bitte wenden Sie sich in dringenden seelsorgerlichen Fällen an Pfarrerin Plöse in Ettenheim, Tel. 0 78 22 / 96 46



Pfarramt: Kirchstraße 5, Tel. 07825/870634
E-Mail: mahlberg@mariafrieden-kippenheim.de
Homepage: www.mariafrieden-kippenheim.de

Büro: Di. 17 – 18; Mi. 09 – 11.00; Fr. 09 – 12 Uhr
Pfarrer M. Ibach: Tel. 07825/7119.
Gem. Ref. R. Haas: Tel. 07825/870635
Past. Ref. S. Kienast: Tel. 0173/2102960

Ausführliche Gottesdienstordnung und nähere Informationen siehe Pfarrbrief (Auslage in den Kirchen oder zu bestellen über das Pfarrbüro oder Homepage).

Sa. 03.06.2017 Heiliger Karl Lwanga und Gefährten, Märtyrer in Uganda RENOVABIS-KOLLEKTE

Kippenheim	07:30 Uhr	Gebet um den heiligen Geist
Ottenheim	14:00 Uhr	Trauung des Paares Alexander Benz und Sandra Gundel
Kippenheim	17:00 Uhr	Rosenkranz
Sulz	18:30 Uhr	Eucharistiefeier

So. 04.06.2017 Pfingsten RENOVABIS-KOLLEKTE

Ottenheim	09:00 Uhr	Eucharistiefeier - Pfr. Wolfgang Andres
Mahlberg	10:30 Uhr	Eucharistiefeier - Pfr. Wolfgang Andres mit Kinderkirche

Mo. 05.06.2017 PFINGSTMONTAG I

Meißenheim-Kürzell	10:00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst - Pfingstmontag Wort-Gottes-Feier
Kippenheim	10:30 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst - Pfingstmontag Diakon Werner Kohler Wort-Gottes-Feier

Sa. 10.06.2017 Samstag der 9. Woche im Jahreskreis. Mariengedächtnis am Samstag Kollekte für den Schuldendienst der Pfarrgemeinden

Kippenheim	17:00 Uhr	Rosenkranz
Ottenheim	18:30 Uhr	Eucharistiefeier - Pfr. Wolfgang Andres Dreifaltigkeit

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme: Stadtverwaltung Mahlberg, Telefon: 0 78 25 / 84 38-0

Aboservice: 08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Herr Alexander Erb
Telefon: 0 78 21 / 92 09 90 11
Telefax: 0 78 21 / 92 09 90 19
E-Mail: alexander.erb@reiff.de

So. 11.06.2017 DREIFALTIGKEITSSONNTAG
Kollekte für den Schuldendienst der
Pfarrgemeinden

Sulz	10:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier Dreifaltigkeit, mit Kinder- kirche
Kippenheim	10:30 Uhr	Eucharistiefeier - Pfr. Wolfgang Andres

Infos zur PGR-Klausur
Neu-Wahlen ...

Auf der Pfarrgemeinderats-Klausur (12.-14. Mai) standen Neuwahlen an. Nachdem Herr Edwin Kuhn aus gesundheitlichen Gründen seine Ämter niedergelegt hat, war die Stelle des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates (PGR) neu zu wählen.

- Der PGR hat einstimmig Frau Katja Fässler zur Vorsitzenden gewählt.
- Herr Hans-Michael Fabritius wechselt vom Vorstand in den Stiftungsrat, Frau Sybille Keßler wird neues Mitglied im Vorstand des PGR.
- Frau Monika Göhr ist stellvertretende Vorsitzende sowohl des PGR als auch des Stiftungsrates.
- Neu im PGR sind Frau Bleile-Kaufeisen (Nachrückerin für Mahlberg) und Frau Susanne Hentschke-Reichenbach (Hinzuwahl).
- Vertreterin des PGR im Gemeindeteam Mahlberg ist Frau Bleile-Kaufeisen.
- Frau Carina Weber scheidet aus dem PGR aus.

Wir sagen allen herzlich Danke für ihre Bereitschaft, Aufgaben zu übernehmen. Danke für das Interesse mitzumachen. Danke für all dieses Engagement.



EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE
GEMEINDE Ettenheim

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Ettenheim lädt sehr herzlich zu den Veranstaltungen und Gottesdiensten ein:

Termine im Gemeindehaus:

Freitag, 02.06.

18:30 Uhr Jugendtreff

Sonntag 04.06.

10:00 Uhr Tauf-Gottesdienst

Mittwoch, den 07.06.

13:30-15:00 Uhr Tafel

Weitere Informationen unter: 07822/4499523 oder www.efg-ettenheim.de



Museumscafé in der Fabrikantenvilla am 21. Mai 2017

- Rückblick und Dank -

Das Museumscafé am 21. Mai 2017 – am Internationalen Museumstag – war ein sehr schöner Erfolg. Alle Kuchen und Torten wurden restlos verkauft! Der Erlös wird dem Oberrheinischen Tabakmuseum Mahlberg zukommen.

Herrn und Frau Schulz von der Bäckerei – Konditorei Friedrich und allen Damen und Herren, die uns leckere Torten und Kuchen gespendet hatten, sage ich vielen herzlichen Dank! Nicht zuletzt danke ich Ihnen – liebe Café-Gäste – für Ihr Kommen und für Ihre Trinkgeldspenden.

Der Museumsbesuch war an diesem Tag sehr gut. Museumsleiter Patrick Benz war am Nachmittag mit Führungen voll ausgelastet. Patrick Benz, dem Café-Team und allen, die vor und während dieses Tages im Einsatz waren, sage ich vielen herzlichen Dank!

Der Platz vor dem Oberrheinischen Tabakmuseum hat an diesem Tag einen würdigen Namen erhalten. Den Familien Naudascher und Drexler gilt ein herzliches Dankeschön für die Spende der Sitzbank auf dem „Josef-Naudascher-Platz“. Ein herzlicher Dank geht an Herrn Bürgermeister Benz, an Herrn Museumsleiter Patrick Benz und an Herrn Ulrich Naudascher für die würdige Gestaltung der Feier zur Benennung des „Josef-Naudascher-Platzes“.

Ihr

*Förderkreis Oberrheinisches
 Tabakmuseum Mahlberg e. V.*

*Im Namen des gesamten Vorstands
 Wolfgang Ohnemus
 Vorsitzender*

Bogensportfreunde Mahlberg e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Bogensportfreunde Mahlberg e.V. am 03.06.2017 um 19:30 Uhr im Schützenhaus

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Jahresrückblick
3. Bericht Schriftführer
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahl eines Versammlungsleiters
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes
10. Schlusswort

Reiner Muley

*1. Vorstand
 Bogensportfreunde Mahlberg e.V.*

**Wir wünschen ein
 schönes Wochenende!**





CDU-Info

CDU-Info

CDU-Info

CDU-Info

Blumen helfen Kindern in Uganda

Traditionell organisieren die CDU-Ortsverbände Kippenheim und Mahlberg/Orschweier die Aktion „Blumen helfen Kindern“.

Am **Pfingstsonntag und Pfingstmontag, den 04./05. Juni 17**, werden nach den Gottesdiensten die Mitglieder und Freunde der CDU Kippenheim und Mahlberg/Orschweier Rosen vor den katholischen und evangelischen Kirchen in Kippenheim und der katholischen Kirche in Mahlberg zum Verkauf anbieten.

Der Erlös dieser Aktion fließt dem in Kippenheim und Mahlberg bekannten und in Uganda tätigen Bischof Deogratias zu. Er wird die Gelder dazu verwenden die Not von Kindern in seinen Gemeinden zu lindern. Ferner sollen die Mittel verwendet werden, um den Kindern den Besuch von Schulen zu ermöglichen und bei Krankheit ärztliche Hilfe zu gewährleisten.

Bitte helfen Sie mit, dass die Aktion wieder ein Erfolg wird.

Rolf Baum

Vorsitzender CDU Mahlberg/Orschweier

Annerose Mattmüller

Vorsitzende CDU Kippenheim



Sportnachrichten TuS Mahlberg

Weitere Information finden Sie auf unserer Webseite:
www.tusmahlberg.de

Alte Herren

Fußball-Gruppe

Freitag, 02.06.2017, 19:00 Uhr

Training, Sportgelände TuS

Boule-Gruppe

Freitag, 02.06.2017, 18:00 Uhr

Freizeitvergnügen hinter dem Clubheim

Senioren, 30 Spieltag

Samstag, 03.06.2017, 16:00 Uhr

TuS Mahlberg I : FC Lahr-West I

Vorankündigung

Mittwoch, 14.06.2017, ab 17:00 Uhr

Feierabendhock hinter dem Clubheim

Genießen Sie Rollbraten und Grillwurst

Live Musik mit Axel Dyda

Sky-Sportsbar

Unsere großzügigen Räumlichkeiten eignen sich bestens für Familienfeiern und Sitzungen aller Art. Fußball und andere Sportereignisse auf Großbildleinwand in HD-Qualität.

Öffnungszeiten

Montag – Freitag 17:00 Uhr

Samstag (BL Fußball Saison) 15:00 Uhr

Samstag (außerhalb BL Fußball Saison) 17:00 Uhr

Sonn- und Feiertage 10:30 Uhr - 13:00 Uhr
An Heimspieltagen 10:30 Uhr
An Jugendspieltagen eine Stunde vor Spielbeginn

Auf ihren Besuch freuen sich

Aniko Viglioglia und Team (Tel.: 07825-5205)



Saisonausklang gegen den SC Kippenheim

Am Samstag um 14:00 bzw. 16:00 Uhr stehen die letzten Pflichtspiele an. Gegner sind die Mannschaften aus Kippenheim. Die dortige Erste kommt – wie im letzten Jahr – als Tabellenzweiter in den Genuß von zwei Aufstiegsspielen. Vielleicht glückt dem SVK heuer der Sprung in die Bezirksliga; der SCO drückt jedenfalls die Daumen. Egal wie die Partie ausgeht, beide Mannschaften können von einer erfolgreichen Saison reden. Der Bessere möge das Finale gewinnen.

Samstag, 3. Juni:

14:00 Uhr SC Orschweier II – SV Kippenheim II

16:00 Uhr SC Orschweier I – SV Kippenheim I

Im Anschluß der Spiele lassen die beiden Mannschaften zusammen mit der Vorstandschaft die Saison ausklingen.

Jugend- und Frauenergebnisse letztes Wochenende

A-Junioren (Kreisliga 2):

SG Schiltach – SG Kippenheim 2:1

B-Junioren (Bezirksliga):

SG Orschweier – SC Hofstetten 1:9

C-Juniorinnen (Bezirksliga):

SG Friesenheim – Spvgg. Buggingen/Seefeldern 4:1

C-Junioren (Kreisliga 2):

SG Mahlberg – SG Kappel 3:3

D1-Junioren (Kreisliga 3):

SG Friesenheim – SG Orschweier 1:3

D-Juniorinnen (Bezirksliga):

FV Ebersweier – SG Mahlberg 1:7

Skifreunde Orschweier

Am **Samstag den 03.06.** findet das Training bei schönem Wetter auf dem Sportplatz in Orschweier zur gewohnten Zeit statt. Für das Mountainbiken am Sonntag treffen wir uns eine halbe Stunde früher wie das letzte mal.

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS



Gastronomie



Anzeigen Privat



Hufeisen

Obere Hauptstraße 19 a in Kippenheim

HOF SPEKTAKEL VOM 09.06. – 11.06.2017

Bierwagen/Cocktail Bar/Grillstation

FR. Ü30 PARTY

SA. CC.Ryder LIVE BAND

SO. FRÜHSCHOPPEN ab 11 Uhr mit dem Musikverein Kippenheim

Ruhige Mieterin (im öffentl. Dienst) sucht ab Nov./Dez. langfr.,

große 3-Zi.-Whg. in grüner Lage,
qm nicht über 6,50 €. Tel. 01 59 / 01 11 58 74

HAUSHALTSHILFE FÜR SENIOR

nach **Orschweier gesucht**, wochentags jeweils ca.
1 – 2 Stunden, **Telefon 01 74 / 2 05 78 10**



Immobilien

Hier macht es Spaß zu wohnen!
Schwanau-Ottenheim



Schöne Dachgeschoss ETW 3,5 Zimmer,
inkl. Küche, ca. 64 m² Wfl., ruhige und
sonnige Lage, Bj. 91, Balkon, Stellplatz
96.000,- €

Hermann Kuhn Immobilien Offenburg
0781/9709393

Bild unter: immobilienkuhn.de

Chicken-Curry nur 7,90 €

**Pfingst-
sonntag und
-montag
ab 11.30 Uhr
geöffnet!!**



BOMBAY
CURRYHOUSE & MORE

Öffnungszeiten:
Täglich 17 - 24 Uhr
Sonn- & Feiertage
11.30 - 23 Uhr
Dienstag: Ruhetag

Reservierung unter:
0 78 22 / 780 73 02

Bombay
Hauptstraße 14
77972 Orschweier



Veranstaltungs Tipps

**20. Mallorca-Party mit Live-Band „Keep Cool“
und „Ballermannstar“ Markus Becker
am Samstag, 10. Juni in Schuttertal**

Info und Bustransfer: www.mgv-schuttertal.de
oder [facebook.com/MGV_Schuttertal](https://www.facebook.com/MGV_Schuttertal)

**4. und 5. Juni
SEEFEST PFINGSTEN –
AUEWALDSEE**

**beim Angelverein Kippenheim e.V.
geräucherte Forellen,
Backfische und Ge grilltes**

**UNIVERSITÄTS
KLINIKUM FREIBURG**
CCCF COMPREHENSIVE CANCER CENTER FREIBURG

TIGERHERZ
...WENN ELTERN KREBS HABEN

www.cccf-tigerherz.de



Immobilien



Gastronomie

**Wir suchen dringend Häuser für unsere
Kunden. Bitte alles anbieten auch ETW.**

Garantiert seriöse und schnelle Abwicklung durch langjährige
Erfahrung (seit 1968), mit TOP Konditionen.



Tel : 07821-954580, Mail : fritsch@ima-immobilien.de
Alte Bahnhofstraße 10/4 (BBZ)
77933 Lahr (auch Offenburg)

IMA Immobilien GmbH Seit 1986



Zum Engel
Die gemütliche Kneipe

Sa. 10. Juni, 21:00 Uhr

**KARAOKE
mit DJ Tisy**

Öffnungszeiten: Montag-Samstag ab 10 Uhr, Sonntag 10 - 14 Uhr
Gasthaus Zum Engel, Kirchstr. 14, 77972 Mahlberg, Tel. 07825-8797966

Hier könnte
Ihre Anzeige stehen.



reiff medien versteht sich als Multimedia-Unternehmen für den regionalen Markt in der Ortenau.

Mit seinen Units Print, Funk, Online, Telekommunikation, Druck und Zustellung bietet reiff medien eine umfassende, synergetische Kommunikationsplattform für unterschiedliche Zielgruppen und die regionale Wirtschaft. Das Offenburger Medienunternehmen reiff blickt auf eine über 200-jährige Tradition zurück und beschäftigt heute rund 400 Mitarbeiter in Druck, Verlag, Redaktion und Außendienst sowie rund 750 Zusteller.

Die badenpost ist ein erfolgreich wachsender, regional aufgestellter Briefdienstleister im Geschäftskundenbereich. Wir befördern für unsere Kunden nicht nur Briefsendungen, sondern gelten als Partner und Berater rund um das Thema Druck/Kuvertierung/Lettershop.

Zur Verstärkung unseres Teams besetzen wir folgende Position:

Fachinformatiker / in

Aufgrund des soliden und raschen Wachstums suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten und projektorientierten Kollegen bzw. Kollegin.

Ihre Herausforderung:

- Sie analysieren, konzipieren und entwickeln IT-Prozesse und Programmmodule in enger Abstimmung mit den kaufmännischen Fachabteilungen
- Sie testen die neu entwickelten Prozesse und Module vor der Produktivsetzung
- Sie sorgen für die fachgerechte Implementierung von Schnittstellen zu den angeschlossenen Systemen
- Sie konzipieren und entwickeln Softwarelösungen mit Schwerpunkt C#

Das wünschen wir uns:

- C#-Programmierung
- MS SQL Server Erfahrung

- prozessorientiertes Denken und Handeln
- schnelle Auffassungsgabe
- selbstständige und strukturierte Arbeitsweise
- Flexibilität
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft

Wir bieten Ihnen:

- spannendes Arbeitsumfeld in einer dynamischen Branche
- verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- angenehme Arbeitsatmosphäre in einem kompetenten Team
- fundierte Einarbeitung in allen angrenzenden Unternehmensbereichen
- leistungsgerechte Bezahlung
- einen sicheren Arbeitsplatz im Umfeld eines Medienhauses

Fühlen Sie sich herausgefordert?

Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail, unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des frühesten Eintrittstermins.

reiff medien
Marlener Str. 9
77656 Offenburg
E-Mail: bewerbungen@reiff.de



HITRADIO OHR
EINFACH NÄHER DRAN

Geld zu verschenken!

OHR bits, -

Schnell anmelden und sparen!

**0781/504-3000
(Mo-Fr 8-18 Uhr)**

**Alle Infos unter
www.ohrbits.de**

Weitersagen!

**Die neuesten Hörgeräte
bei uns 14 Tage
kostenlos testen.**

- GRATIS HÖRTEST
 - EIGENES LABOR & WERKSTATT
 - IHR KOMPETENTER UND ERFAHRENER PARTNER
- SEIT 1994 FÜR MODERNSTE HÖRSYSTEME UND INDIVIDUELLE BERATUNG



HÖRGERÄTE JÄGER

Inh. Martin Jäger
J.-B.-von-Weiß-Straße 4
77955 Ettenheim · ☎ 0 78 22/37 81
www.hoergeraetejaeger.de



Stellenmarkt

Moderne, fortbildungsorientierte Zahnarztpraxis
sucht zum sofortigen Eintritt

eine **Zahnmedizinische Fachangestellte**

**in Teilzeit und Vollzeit
für die Stuhlassistenz und Prophylaxe.**

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.
Praxis Dr. Asaad Dikou - Fachzahnarzt für Oralchirurgie
Kreuzstraße 7, 77933 Lehr, Tel.: 07821/1333

Zuverlässige **Prospektverteiler** (Jugendliche ab 13 Jahre)
für die Verteilung fertig zusammengestellter
Prospektsets in **Orschweier** gesucht.
Bewerbungszeiten: Mo. – Fr., 8.30 – 17.00 Uhr,
Telefon 0 78 22 / 44 62-0, E-Mail: info@pf-direktwerbung.net

SONDERSEITEN in den amtlichen Nachrichtenblättern

Haben Sie noch unbesetzte Lehrstellen?



Inserieren Sie am **30. Juni 2017**
auf unserer **Sonderseite** mit dem Titel

»Ausbildungsplätze 2017 und 2018«

Anzeigenschluss: 27. Juni 2017

Information & Beratung: Ihr bekannter Ansprechpartner für gewerbl. Anzeigen
oder zentral unter **07 81 / 504-1455** • anb.anzeigen@reiff.de

Im Trauerfall für Sie da...



BOLZ
Bestattungen
Selt 1949

Die letzte Reise selbstbestimmt planen.

Treffen Sie wichtige Entscheidungen schon heute.

Bestattungsvorsorge.

www.bestattungen-bolz.de
Tel. 07821/2 54 54



Eichhorn Bestattungen

Lothar Eichhorn Selzenweg 3 77971 Kippenheim
Tel. 07825 / 1606 Fax 07825 / 8699804 Mobil 01715465260



Sarglager / Überführungen
Erd- und Feuerbestattungen / Erledigung sämtlicher Formalitäten

Die gute Alternative zum Pflegeheim

24 Stunden Pflege zuhause

07842 – 99 77 4 55 www.promedicaplus.de/ortenaus



„Ich vermittele meinen Kunden legale, zertifizierte und fürsorgliche Pflegekräfte aus Osteuropa.“

Marc Oliver Erni
Dipl.-Betriebswirt; B.A.

PROMEDICA PLUS
Betreuung und Pflege daheim

BÜSCH
WERKSTÄTTE FÜR STEINBILDKUNST

STEFAN BUSCH
STEINMETZ &
STEINBILDHAUERMEISTER

LÖWENSTRASSE 31
77966 KAPPEL-GRAFENHAUSEN
TEL: 07822 6 19 07
FAX: 07822 86 75 89

www.stein-busch.de

GRABMALE
GRABSCHMUCK
BRUNNEN
SKULPTUREN
RESTAURATION
NATURSTEINARBEITEN



Anwaltskanzlei
BINDER & KOLLEGEN

Rechtsanwalt Bernhard Scheidel

Fachanwalt für Erbrecht.
Erbrechtliche Beratung, Testamentsgestaltung,
Erbscheinsverfahren, Testamentsvollstreckung.

Anwaltskanzlei Binder & Kollegen
Partnerschaft mbB

Eisenbahnstr. 37, 79341 Kenzingen
www.binder-kollegen.de

Erreichen Sie mit Ihren Prospektbeilagen die Ortenau!

Kontaktieren Sie uns unter:

☎ 0781 / 504-1456

☎ 0781 / 504-1469

@ anb.anzeigen@reiff.de



Einbruchschutz

Fenstergitter, Zäune, Tore aus Schmiedeeisen


Holtfoth Schmiedeeisen GmbH
 Mobil: 0151/51736962 Fest: 07821/982008
 www.holtfoth-schmiedeeisen.de Holtfoth Schmiedeeisen

WERKSVERKAUF

Stühle, Tische und vieles mehr

3. Juni 2017
10-12 Uhr

Sofortmitnahme gegen Bargeld



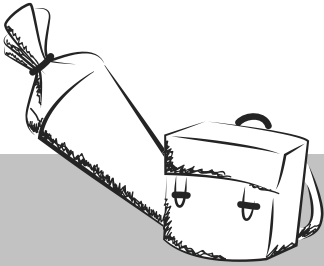
Kippenheimer Str. 6 | 77971 Kippenheim
 www.hiller-moebel.de | www.rosconi.de

SIEBEN: LIVE

sieben tage: tipps, termine, tickets

Ihre **VERANSTALTUNG** soll in der **MITTELBADISCHEN PRESSE** und **ONLINE** veröffentlicht werden?

Einfach eintragen auf www.bo.de/events
 Fotos und Texte zur Veröffentlichung auf den Zeitungsseiten mailen Sie bitte an sieben-live@reiff.de



Informieren Sie Ihr Umfeld über wichtige Ereignisse.

Nutzen Sie unsere preisgünstigen Familienanzeigen.

0781/504-1455 oder -1456
anb.anzeigen@reiff.de



Vergölst®
 Reifen + Autoservice

WIR BRINGEN DEN SOMMER INS ROLLEN.

Vergölst Lahr · Breisgaustraße 41 · Tel. 07821 51051
 Vergölst Ettenheim · Industriestraße 4 · Tel. 07822 9393

www.vergoelst.de



Wir bieten Ihnen:

Alle Leistungen der Grundpflege
Zum Beispiel:

- Ganz oder Teilwaschungen am Waschbecken/Bett
- Duschen bzw. Baden

Alle Leistungen der Behandlungspflege nach Verordnung durch den Arzt
Zum Beispiel:

- An- und ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- Richten und verabreichen von Medikamenten
- Wundverbände...
- Injektionen, z.B. Insulin

Des weiteren bieten wir ihnen Hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Betreuungsleistungen nach §45

Ambulanter Pflegedienst MARA
 Wylter Hauptstr. 38 · 77933 Lahr/Kippenheimweiler
 Telefon 07825 8697830 (24 Stunden erreichbar)

<h3>Dolomiten & Andorra</h3> <p>Für Kurzentschlossene—noch wenige Plätze frei—Wanderungen in herrlichem Gipfelpanorama und fantastischer Natur "Der Klassiker" Dolomiten "Wanderoase in den Pyrenäen" Andorra Bei uns kommt alles aus einer Hand - Planung, Ausarbeitung, Durchführung: persönlich & direkt!</p>	<h3>Wanderungen & Softwandern</h3> <p>17.06. - 23.06.17 * Dolomiten im Sommer 14.07. - 22.07.17 * Andorra - Pyrenäen 29.07. - 04.08.17 * Slowenien 16.09. - 22.09.17 * Elba - Perle im Mittelmeer 26.09. - 02.10.17 * Wien und Umgebung 11.10. - 15.10.17 * Tannheimer Tal 04.11. - 11.11.17 * Montegrotto <small>Euganeische Hügel mit Venedig</small></p>
<p>www.wanderreisen-rombach.de * Tel: 07836 95 59 03 Reisewelt Rombach e.K.—Schenkenzeller Str. 144 — 77761 Schiltach</p>	

REICHELT

Steuer- und Wirtschaftsberatung

Steuern kann jeder,
aber auch gut...?

WIR
BERATEN
SIE
umfassend!



Dipl.-Betriebswirt (FH) Rathausstraße 30
OLIVER REICHELT 77966 Kappel-Grafenhausen
Steuerberater Tel. 07822.789 489-0 www.steuerberater-reichert.de

Sonnenbrillen Trends 2017

Ray Ban Tom Ford
DIOR M. KORS
Chopard E. Armani
Police



optik bengel

Augenoptikermeister

Inhaber: Markus Ludwig

Offenburg · Metzgerstr. 9
Telefon 07 81 / 267 60

Wohmobil/Camper zu vermieten

geeignet für 2 Personen
Wir haben noch Termine frei
Telefon: 01 52/54 20 55 30

Ihr lokaler Werbepartner

für Handel, Hand-
werk und Gewerbe.

 reiff amtliche nachrichtenblätter.

Qigong - Bewegung und Atmung verbinden: Organe stärken, Energiefluss harmonisieren

VON DER AOK BEZUSCHUSST!

Montag 20.00 - 21.15 Uhr · Mittwoch 9.15 - 10.30 Uhr
Wallburg, Info: 07822 - 7800380 · www.qigong-sued.de



* HYPNOSE - FACHPRAXIS Wir suchen nicht. Wir finden.

Doz. Siegfried Lewandowski

* Intern. zert. Hypnotiseur & Energet. Heiler

77716 HASLACH • Tel. 07832 / 4950
www.vertrauenspraxis.de

Weinhof Winzergenossenschaft Kippenheim - Mahlberg - Sulz



KIPPENHEIMER HASELSTAUDE

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
15:30 - 18:30 Uhr
Sa. 09:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch Nachmittag geschlossen

Auf dem Weg der erneuerbaren Energien!



Wir suchen für unsere Kunden einen (m/w)

SHK-Anlagenmechaniker

zur Verstärkung unseres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung in SHK
- gute Kenntnisse in den Bereichen Installation und Heizungstechnik
- kompetentes Auftreten
- selbständiges Arbeiten

Wir bitten um Terminvereinbarung unter

Industriestraße 14 • 77955 Ettenheim-Altendorf
Telefon 0 78 22 - 86 12 30 • E-Mail: info@poprat.de

Am 18.06.2017 findet unsere beliebte
Rebbergwanderung statt.
Erleben Sie mit uns einen Tag in den heimischen
Rebbergen.
Mit einer geführten Wanderung und tollen
Spezialitäten wollen wir Sie einen Tag verwöhnen.
Anmeldung erforderlich

Unser Angebot

KiSecco Weiß oder Rose Perlwein

5,20 €

Regent - gekühlt genießen

5,20 €

Rose Kabinett trocken

5,50 €

Weinhof-Fest

am 08. Juli 2017 ab 18.00 Uhr

Country Line Dance, Live Music, Grill-Bufferet,
Wein-Sekt und Cocktailstand, Rock Pop Oldies



Wir freuen uns auf Ihren Besuch *Ihr Weinhofsteam*

77971 Kippenheim | Querstr. 6 | Tel. 07825 / 864253 | Fax 07825 / 864257
E-Mail: weinhof@wg-kippenheim.de | www.wg-kippenheim.de